

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen:

A BESTATTUNGSWESEN

1. Zuständigkeit und Aufsicht

- 1.1. Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.
- 1.2. Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

2. Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

- 2.1. Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt, sowie der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins anzuzeigen.

3. Anordnung für die Bestattung

- 3.1. Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Verständigung mit der Pfarrperson über die Art der Abdankung, sowie die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.
- 3.2. Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, so ist dieser nachzukommen.
- 3.3. Falls weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namen.

4. Kremation

- 4.1. Bei einer Feuerbestattung verständigt der Bestattungsverantwortliche das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des oder der Verstorbenen.
- 4.2. Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestattungsunternehmer.



5. Amtliche Bekanntmachung

5.1. Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht.

6. Bestattungsort

6.1. Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

6.2. Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümer/innen auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden. Dies allerdings ohne Errichtung eines Grabmals.

6.3. Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

7. Bestattungstermine und Bestattungszeiten / Aufbewahrung

7.1. Die Erd-Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

7.2. Ordentlicherweise finden die Bestattungen Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen und Sonntagen, gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

7.3. Die Verstorbenen werden im Einverständnis mit den Angehörigen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufgebahrt.

8. Bestattungsfeier

8.1. Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

9. Beisetzungsstätten

9.1. Für die Beisetzung auf dem Friedhof Langenbruck bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sarg-Reihengräber für Erdbestattungen
- Urnen-Reihengräber, Urnen-Wandnischen oder Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
- Familiengrab: In einem Familiengrab können max. 4 Erdbestattungen und 8 Urnen beigesetzt werden.

9.2. Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab steht es den Angehörigen frei, ob sie eine Namensgravur mit Übernahme der Kosten anbringen möchten. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde.

10. Beisetzung in ein bestehendes Grab

Die Beisetzung einer Urne kann auch in die Grabstätte des vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Es können zusätzlich maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Unter den gleichen Bedingungen



darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab erfolgen.

- 10.1. Bei entsprechender Anmeldung ist in der Urnenwand (gemäss Plan) eine zusätzliche Urne auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Grabruhe in der Urnenwand beginnt ab Beisetzung der zweiten Urne wieder neu.
- 10.2. Bei einer weiteren Erdbeisetzung im Familiengrab muss die Grabeinfassung durch eine Fachperson entfernt und nach Ablauf von einem Jahr wieder neu gesetzt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 10.3. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

11. Unentgeltliche Bestattung

- 11.1. Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:
 - alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
 - auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- oder absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.
 - auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Langenbruck wohnhaft gewesen waren.
- 11.2. Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:
 - amtliche Bekanntmachung;
 - Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab;
 - Kosten für eine allfällige Kremation (exkl. Transport ins Krematorium);
 - Aushebung und Wiederauffüllung des Grabens;
 - Beisetzung des Verstorbenen;
 - hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des Verstorbenen;

12. Bestattung gegen Entgelt

- 12.1. Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können auf dem Friedhof Langenbruck ebenfalls bestattet werden:
 - im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
 - mit Erlaubnis des Gemeinderates auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 11 zur Anwendung kommt.

13. Bestattung ungeborener Kinder

- 13.1. Kinder, die nach der vollendeten 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt die Bestattung von Kindern, die vor der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind. Diese werden ausschliesslich im Gemeinschaftsgrab beige-
setzt.

14. Auswärtige Bestattung



- 14.1. Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten selbst zu tragen.

B FRIEDHOFORDNUNG

15. Allgemeines

- 15.1. Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.
- 15.2. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von der allgemeinen Anlage ist strikt untersagt.
- 15.3. Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet.

16. Friedhofgärtner

- 16.1. Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

17. Gräberverzeichnis

- 17.1. Die Gemeinde führt das Gräberverzeichnis.

18. Abgrenzung der Gräber

- 18.1. Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern stellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung (Holzrahmen).

19. Gräberabstand

- 19.1. Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20cm und zwischen den Gräber-Reihen von mindestens 60cm eingehalten werden. Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

20. Grabeinfassungen

- Erdbestattungen: 170 cm x 70 cm
- Urnen: 120 cm x 60 cm
- Familiengrab: 250cm x 200cm

21. Gestaltung und Material der Grabmäler

- 21.1. Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.
- 21.2. Als Material für die Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.



22. Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

- 22.1. Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Dieses soll Auskunft über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals geben. Dem Gesuch ist eine Skizze im Doppel beizulegen.

23. Grösse der Grabmäler

- 23.1. Die Totalhöhe der Grabsteine ist bei Sarg-Reihengräber auf 100cm, bei Urnen-Reihengräber auf 80cm festgesetzt. Bei der Bedeckung der Sockelmauer mit 10cm Humus bleibt eine Höhe von 90cm (Sarg-Reihengräber) bzw. 70cm (Urnen-Reihengräber) sichtbar. Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Stehende Grabmäler bei Sarg-Reihengräbern	90cm	50cm	20cm
Stehende Grabmäler bei Urnen-Reihengräbern	85cm	45cm	16cm
Familiengrab	140cm	120cm	20cm

- 23.2. Urnen-Wandnischen: Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt. Eine Verzierung der Urnennischenplatte bedarf eines Gesuches an den Gemeinderat (analog Art. 22.1).
- 23.3. Gemeinschaftsgrab: Die Beschriftung, falls von den Angehörigen gewünscht, wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt. Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

24. Setzen der Grabmäler

- 24.1. Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentalsockel erstellt werden.

25. Ausnahmen

- 25.1. Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von Art. 23 – 24 dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

26. Bepflanzung Unterhalt der Grabstätten

- 26.1. Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.
- 26.2. Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.
- 26.3. Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft (Kanton Baselland) Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

27. Ordnungswidrige Grabanlagen



- 27.1. Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

28. Aufhebung der Grabfelder

- 28.1. Die Belegungsdauer beträgt für alle Gräber generell 25 Jahre. Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.
- 28.2. Die Belegungsdauer für ein Familiengrab beträgt 50 Jahre und kann um max. weitere 20 Jahre verlängert werden.
- 28.3. Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Die Räumung von Grabfeldern wird zudem öffentlich bekannt gegeben.
- 28.4. Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der dreimonatigen Frist die Einwohnergemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Dies gilt auch für Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können. Die der Einwohnergemeinde entstehenden Abräumungskosten werden den Angehörigen, wenn diese bekannt sind, in Rechnung gestellt.
- 28.5. Hebt die Gemeinde nach der ordentlichen Grabruhe das Grab nicht auf, übernimmt die Gemeinde nach Rücksprache mit den Angehörigen die Grabpflege. Es wird eine einfache, pflegeleichte Bepflanzung sein.

29. Ausnahmeregelung

- 29.1. Das Oskar + Leni Bider-Grab gilt als Gedenkstätte und darf nicht aufgehoben werden. Das Musikergrab Juon/Hegner untersteht nicht der Aufhebungspflicht. Über die Erstellung, den Weiterbestand und Unterhalt von Gräbern besonders der Öffentlichkeit verdienter Verstorbener beschliesst die Gemeindeversammlung.

30. Gebührenordnung

- 30.1. Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Die Festsetzung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

31. Haftung

- 31.1. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

32. Strafbestimmungen

- 32.1. Übertretungen dieser Vorschrift können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet werden.

33. Beschwerde



33.1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

33.2. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

34. Inkrafttreten

34.1. Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 21. Oktober 2020.

Gemeinderat Langenbruck

Hector Herzig
Gemeindepräsident

Lukas Baumgartner
Gemeindeverwalter

Von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion BL genehmigt am



Gebührenordnung zum Bestattung- und Friedhofreglement

(vom 24.3.2010)

Gestützt auf § 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Langenbruck erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:

1. Kosten Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten gemäss § 26 (einmaliger Betrag)

- Sarggrab Fr. 6 000.00 (ohne Grabmal)
- Urnengrab Fr. 4'000.00 (ohne Grabmal)
- Familiengrab Fr. 15` 000.00 (ohne Grabmal)
- Bepflanzung vernachlässigter Gräber Fr. 300.00 pro Jahr

2. Zusätzliche Gebühren für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Langenbruck

Beschriftung Gemeinschaftsgrab nach effektivem Aufwand
Beschriftung Urnen-Wandnische nach effektivem Aufwand
(die Kosten für eine allfällige Verzierung der Urnennischenplatte geht zu Lasten der Angehörigen)

3. Grabstättengebühr für Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Langenbruck

- Erdbestattung Erwachsene Fr. 2` 000.00
- Erdbestattung Kinder (bis 18 Jahre) Fr. 2` 000.00
- Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab Fr. 500.00
- Urnenbestattung in Reihengrab Fr. 500.00
- Urnenbestattung in bestehendem Reihengrab Fr. 300.00
- Urnen-Wandnischen Fr. 1'000.00
- Urnenbestattung in bestehender Wandnische Fr. 500.00
- Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftungsmöglichkeit) Fr. 200.00
- Gemeinschaftsgrab (mit Beschriftungsmöglichkeit) Fr. 300.00
- Familiengrab Einmalige Gebühr für ein Familiengrab Fr. 4'000.00

Alle Gebühren sind ohne Grabmalkosten.

Die gebührenfreie Bestattung von Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Langenbruck ist in § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.

